

Satzung des Vereins



§ 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „WildRose – Freie Seelsorge e. V.“ im folgenden kurz WildRose genannt.
- 1.2. Die WildRose – Freie Seelsorge hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck und Ziel

- 2.1. **Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege einer freien Religion.**
Freie Religion versteht sich dabei im ursprünglichen Wortsinne als konfessions-unabhängige **Rückbindung im Glauben an das Heilige** ohne Glaubensdogma oder belehrende Unterweisung.
- 2.2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 1. **Die Entwicklung und Realisierung von praktischen Angeboten freier Seelsorge wie:**
 - Seelsorgegespräche
 - Krisen- und Prozessbegleitung
 - Gestaltung und Durchführung von Ritualen und Zeremonien (wie: Taufe, Initiationen, Trauung, Trauer- und Abschiedsfeiern usw.)
 - Projektarbeit z.B. in der Jugend-, Erwachsenen-, Kranken- und Seniorenseelsorge
 - Entwicklung von Angeboten und Räumen für die individuelle und gemeinschaftliche spirituelle Praxis (z.B. Gebete, Gottesdienste, Jahreszeitenfeste, Gemeindefarbeit)
 2. **Die Entwicklung und Förderung der Freien Seelsorge z.B. durch:**
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verbreitung der Idee freier Seelsorge in der Öffentlichkeit.
 - Anregung zur individuellen Gestaltung spiritueller Räume und Gelegenheiten [nicht nur unter dem Dach und Namen der WildRose]
 - Institutionelle Arbeit
 - Unterstützung und Ausbildung von Menschen die in freiem seelsorgerischem Geist tätig werden wollen
 - Fort- und Weiterbildung von freien Seelsorgern
 - Entwicklung von Möglichkeiten ggs. Unterstützung [Lobbyarbeit, Dachverband freier Seelsorge]
 - Erschließung von Fördermitteln für die Freie Seelsorge
- 2.3. **Die WildRose – Freie Seelsorge e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52, 1.**
- 2.4. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Inhalte und Ziele unterstützt. Dabei wird unterschieden zwischen
 - 1.) stimmberechtigten Mitgliedern, die in den Vorstand wählbar sind und
 - 2.) Fördermitgliedern, die sich am Vereinsalltag aktiv beteiligen, einen Mitgliedsbeitrag entrichten und in den Genuss von Ermäßigungen bei Angeboten der WildRose – Freie Seelsorge kommen.
- 3.2. Über den Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner besonderen Begründung.
- 3.3. Über den Antrag zur Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner besonderen Begründung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft in der WildRose – Freie Seelsorge erlischt durch den freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - 3.3.1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - 3.3.2. Die Streichung erfolgt nach dreimaliger Mahnung, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.
 - 3.3.3. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - 1.) Verstoß gegen die Satzung
 - 2.) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - 3.3.4. Außer im Falle des Todes eines Mitglieds bleibt sowohl bei freiwilligem Austritt und Streichung als auch bei Ausschluss das Recht des Vereins auf Eintreibung laufender finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. Darüber hinaus verbleibt dem Verein das Recht auf Ausgleich finanzieller Rückstände seitens des Mitglieds auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft.
 - 3.3.5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied

das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

3.3.6 Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 4. Geschäftsjahr

4.1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 5. Beiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern (stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder) werden Beiträge erhoben.
- 5.2. Der Vereinsbeitrag wird einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung festgelegt. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.3. Der Beitrag ist monatlich zu zahlen.

§ 6. Verwendung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Spenden

- 6.1. Die zur Erfüllung der Zwecke der WildRose – Freie Seelsorge erforderlichen Geldmittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse u. Fördermittel sowie aus Anteilen der Seelsorgehonorare aufgebracht.
- 6.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.4. Über die Verwendung der genannten Gelder führt der Kassierer/die Kassiererin in entspr. Weise Buch.
- 6.5. Aufgrund der Gemeinnützigkeit werden Quittungen über steuerlich abzugsfähige Spenden ausgestellt.
- 6.6. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben jederzeit das Recht, in die Führung der Kasse Einblick zu nehmen und Rechenschaft zu verlangen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 7.2. Stimmberechtigte Mitglieder sind gleichberechtigt u. können für jedes Amt innerhalb der WildRose gewählt werden.
- 7.3. **Stimmberechtigte Mitglieder** können die Angebote der WildRose zu einem ermäßigten Honorar in Anspruch nehmen.
- 7.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit Anträge irgendwelcher Art an den Vorstand der WildRose – Freie Seelsorge stellen. Diese Anträge sind jedoch in schriftlicher Form abzufassen.
- 7.5. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der WildRose – Freie Seelsorge wahrzunehmen und zu fördern, sowie den Verein bei d. Durchführung seiner Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen
- 7.6. **Fördermitglieder**
 - können die Angebote der WildRose zu einem ermäßigten Honorar in Anspruch nehmen
 - und jederzeit schriftliche Anträge an den Beirat stellen.
 - werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert
- 7.7. Organe sowie Mitglieder der WildRose–Freie Seelsorge werden grundsätzlich in eigener Verantwortung tätig.

§ 8. Organisatorische Gliederung der WildRose – Freie Seelsorge

- 8.1. Der Vorstand
- 8.2. Der Beirat
- 8.3. Die Mitgliederversammlung

§ 9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, sowie der/dem zweiten Vorsitzenden als StellvertreterIn der Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbe-rechtigt.
- 9.2. Der Verein wählt auf einer Mitgliederversammlung aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern jeweils einen ersten Vorstand sowie einen zweiten Vorstand als Stellvertreter des ersten Vorstandes, sowie eine Kassenwartin (Hüterin der Finanzen) und einen Kassenrevisor für die Dauer von einem Jahr und zwar mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3. Gegen die Wahl kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden.
- 9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 9.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- 9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande, es entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10. Der Beirat

- 10.1. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Kassenwart, den Verantwortlichen Projekt- und Bereichsleitern sowie berufenen Fachvertretern und Beratern.

- 10.2. Dem Beirat obliegt in besonderer Weise die Hege und Pflege des Vereinszweckes.
- 10.3. Die Mitglieder des Beirates regeln die Organisation der praktischen Arbeit der WildRose – Freie Seelsorge sowie die Kooperation zwischen den einzelnen Bereichen.
- 10.4. Der Beirat berät u. unterstützt den Vorstand sowie die einzelnen Projekt- u. Fachbereichsleiter in ihrer Arbeit.
- 10.5. Die Entscheidungen des Beirates sind nicht bindend für den Vorstand.
- 10.6. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht bindende Entscheidungen herbeizuführen durch 1.) Einberufung einer Vorstandssitzung 2.) Anträge an den Vorstand.
- 10.7. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Verein führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Mitgliederversammlungen durch.
- 11.2. Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr oder der Versammlung bestimmtes anderes stimmberechtigtes Mitglied.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung dient, wenn erforderlich, der Entlastung der Vorstandsmitglieder, sowie der Neu- bzw. Wiederwahl derselben.
- 11.4. Für die Durchführung der Wahlen ist bei Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ein entsprechend geeigneter Wahlleiter zu bestimmen
- 11.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit wer im Namen der WildRose als freier Seelsorger tätig werden darf.
- 11.7. Eine Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- 11.8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 12. Änderung von Beiträgen

- 12.1. Die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 12.2. Der Beschluss erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13. Änderung der Satzung der WildRose – Freie Seelsorge

- 13.1. Die Änderung dieser Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Der Beschluss zu einer Satzungsänderung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.3. Bei Beschlussunfähigkeit ist diese Angelegenheit auf die nächste Hauptversammlung zu vertagen. Auf dieser Versammlung genügt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14. Rechnungslegung

- 14.1. Die WildRose – Freie Seelsorge verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Rechnungslegung erfolgt daher nach den Grundsätzen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 15. Auflösung der WildRose – Freie Seelsorge

- 15.1. Die Auflösung der WildRose – Freie Seelsorge kann schriftlich sowohl vom Vorstand, als auch von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 15.2. Die Auflösung der WildRose – Freie Seelsorge hat auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.
- 15.3. Der Beschluss zur Auflösung der WildRose – Freie Seelsorge erfordert die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 15.4. Die WildRose – Freie Seelsorge ist ferner aufzulösen, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben sinkt.
- 15.5. Sofern diese außerordentliche Hauptversammlung keine anderweitigen Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestimmt, werden der erste und der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.6. Die dafür bestimmten Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das ggf. vorhandene Vereinsvermögen zu realisieren.
- 15.7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Freiburg e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 15.8. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 15.9. Vor Übertragung des Vermögens ist das für den Empfänger zuständige Finanzamt zu hören.

§ 16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 16.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist Freiburg im Breisgau.